## Verfahrensbeschreibung für die Berechnung der aufzubringenden Mittel für den Innovationsfonds nach § 92a SGB V i.V.m. § 23 RSAV für das Jahr 2022

Bundesamt für Soziale Sicherung Referat 318 – Durchführung des Risikostrukturausgleichs

Bonn, den 12.05.2023

## Inhaltsverzeichnis

| A. | Ermittlung des Finanzierungsanteils am Innovationsfonds2               |
|----|--|
| B. | Korrektur der Ermittlung des Finanzierungsanteils am Innovationsfonds2 |

## A. Ermittlung des Finanzierungsanteils am Innovationsfonds

Der Finanzierungsanteil am Innovationsfonds für das Jahr 2022 wird auf Basis der Versichertentage aus der Satzart 100 (Erstmeldung) für das Jahr 2022 ermittelt.

Die Bescheidung erfolgt auf dem Fusionsstand 1. Januar 2023.

Der Gesamtbetrag der aufzubringenden Mittel für den Innovationsfonds für das Jahr 2022 ergibt sich aus der Zahl der Versichertentage multipliziert mit den aufzubringenden Mitteln für den Innovationsfonds je Versichertentag.

Die aufzubringenden Mittel für den Innovationsfonds je Versichertentag werden hierfür auf Basis der Versichertentage aus der Satzart 100 (Erstmeldung) für das Jahr 2022 ermittelt. Dabei wird der Finanzierungsanteil der am RSA teilnehmenden Krankenkassen nach Maßgabe von § 92a Absatz 3 SGB V berücksichtigt.

Das Bundesamt für Soziale Sicherung verrechnet den Finanzierungsanteil am Innovationsfonds nach § 6 Abs. 1 RSAV mit den auszuzahlenden Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds.

## B. Korrektur der Ermittlung des Finanzierungsanteils am Innovationsfonds

Der Finanzierungsanteil am Innovationsfonds für das Jahr 2022 wird auf Basis der Versichertentage aus der Satzart 110 (Erste Meldung im Korrekturverfahren) für das Jahr 2022 im Rahmen der Ermittlung des Finanzierungsanteils am Innovationsfonds für das Jahr 2023 endgültig ermittelt.

Die Bescheidung erfolgt auf dem Fusionsstand 1. Januar 2024.

Der Gesamtbetrag der aufzubringenden Mittel für den Innovationsfonds für das Jahr 2022 ergibt sich aus der Zahl der Versichertentage multipliziert mit den aufzubringenden Mitteln für den Innovationsfonds je Versichertentag aus dem Jahresausgleich 2022, wiederum multipliziert mit dem Korrekturfaktor für aufzubringende Mittel für den Innovationsfonds für das Jahr 2022.

Der Korrekturfaktor für aufzubringende Mittel für den Innovationsfonds für das Jahr 2022 ergibt sich aus dem Verhältnis des Gesamtfinanzierungsanteils der am RSA teilnehmenden Krankenkassen für das Jahr 2022 zu den tatsächlichen vorläufigen aufzubringenden Mitteln für den Innovationsfonds ohne Korrekturfaktor für das Jahr 2022.

Der Korrekturbetrag je Krankenkasse ergibt sich aus dem Saldo des so ermittelten Gesamtbetrages und dem bislang beschiedenen Finanzierungsanteil am Innovationsfonds für das Jahr 2022.

Das Bundesamt für Soziale Sicherung verrechnet den Korrekturbetrag nach § 6 Abs. 1 RSAV mit den auszuzahlenden Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds.